

Gegen Empfangsbekanntnis

Kiel, 25. April 2016

Az: V 53 / V 534 – 22/2016-1297/2016

Auf Antrag der Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg vom 15. Februar 2016, überarbeitet am 24. Februar 2016, ergänzt am 31. März und 04. April 2016 ergeht folgender

GENEHMIGUNGSBESCHEID**1. Gegenstand, Art und Dauer der Genehmigung**

Gemäß § 17 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG SH - vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011, (GVOBl. Schl.-H. S. 225) und § 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (NatSchZVO) vom 1. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Landesverordnung vom 23.06.2011, (GVOBl. S. 232) wird der Hamburg Port Authority AöR (HPA) widerruflich und befristet bis zum 31. Dezember 2021 die Genehmigung erteilt, insgesamt bis zu

**3,33 Mio. m³ Baggergut (Laderaumvolumen -LRV
bzw. 1,66 Mio. t Trockensubstanz – tTS)**

aus Unterhaltungsmaßnahmen aus den Hamburger Landeshafengewässern Köhlfleet und Köhlfleethafen, Parkhafen und Waltershofer Hafen, Vorhafen mit Kaiser-Wilhelm-Hafen, Südwesthafen und Hansahafen (Sedimentationsraum A gemäß Antragsunterlage) sowie Sandauhafen und Rethe (Sedimentationsraum B gemäß Antragsunterlage) in die mit nachfolgenden Koordinaten bestimmten vier jeweils 400 x 400 m großen Einbringzentren in der Nordsee (Schlickfallgebiet bei Tonne E 3) einzubringen:

Einbringzentrum Ost**Zentrumscoordinate:** 54°03'05.782579"N 7°58'02.981205"E**Feldkoordinaten:**

54°03'12.156411"N	7°57'51.827518"E
54°02'59.219718"N	7°57'52.149239"E
54°03'12.345171"N	7°58'13.814120"E
54°02'59.408454"N	7°58'14.133945"E

Einbringzentrum Süd

Zentrumsordinate: 54°02'59.124932"N 7°57'41.156912"E

Feldkoordinaten:

54°03'05.498202"N	7°57'30.002803"E
54°02'52.561529"N	7°57'30.326386"E
54°03'05.688066"N	7°57'51.988387"E
54°02'52.751369"N	7°57'52.310073"E

Einbringzentrum Nord

Zentrumsordinate: 54°03'12.061612"N 7°57'40.834243"E

Feldkoordinaten:

54°03'18.434866"N	7°57'29.679150"E
54°03'05.498202"N	7°57'30.002803"E
54°03'18.624755"N	7°57'51.666631"E
54°03'05.688066"N	7°57'51.988387"E

Einbringzentrum West

Zentrumsordinate: 54°03'05.402851"N 7°57'19.010038"E

Feldkoordinaten:

54°03'11.775542"N	7°57'07.854524"E
54°02'58.838899"N	7°57'08.180038"E
54°03'11.966535"N	7°57'29.840986"E
54°02'59.029867"N	7°57'30.164603"E

Die Verteilung der Sedimente während der Einbringung geht über die genannten Einbringzentren hinaus. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingung und der durch die bisherigen Einbringungen bereits bestehenden Aufhöhung im Einbringbereich Ost und der nach Antragsunterlage (u. a. Anlage 13) elipsenförmig nach Osten gerichteten Verteilungstendenz der Sedimente werden als Einbringbereiche Gebiete von einem Radius von 1,5 km um die Zentrumsordinate Ost und einem Radius von 1 km um die jeweiligen Zentrumskoordinaten Nord, Süd und West festgelegt.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

2. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen nachfolgende Unterlagen zugrunde:

1. Antrag vom 15. Februar 2016, überarbeitet am 24. Februar 2016 mit Erläuterungsbericht bestehend aus Anlassbegründung, Beschreibung des Vorhabens, Alternativenprüfung, Darstellung der Umweltauswirkungen, Monitoringkonzept, Darstellung von weiteren Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit Sedimenten. 235 Seiten
2. Anlage 1: Bericht „Empfehlungen des Dialogforums Tideelbe“ 175 Seiten

3.	Anlage 2: Teilnehmerkreis des Dialogforums Tideelbe	1 Seite
4.	Anlage 3: Beschluss der Abteilungsleiterrunde und Begleitbericht zur Bewertung von Verbringungsoptionen für die Unterbringung überschüssiger Feinsedimente der HPA aus dem inneren Elbästuar	8 Seiten
5.	Anlage 4: Lage der Schüttstelle (E3) gemäß Einvernehmenserklärung des Landes Schleswig-Holstein vom 26.7.2005	1 Seite
6.	Anlage 5: Übersicht der überwiegend feinsandigen und feinkörnigen Ablagerungen im Bereich um die Verbringstelle	1 Seite
7.	Anlage 6: Bathymetrie im 2-km-Umkreis um die Klappstelle aus 2015	2 Seiten
8.	Anlage 7: Statistische Auswertung der vorliegenden an Sedimentkernen erhobenen Daten zur chemischen Belastung aus 2015 der für die Verbringung vorgesehenen Bereiche ; Einfärbung der Werte gemäß GÜBAK (2009)	9 Seiten
9.	Anlage 8: Statistische Auswertung der vorliegenden an Sedimentkernen erhobenen Daten zur chemischen Belastung aus den Referenzdaten 2005-2007 sowie der Jahre 2008-2009 und 2014 aus dem Bereich der Delegationsstrecke	3 Seiten
10.	Anlage 9: Ökotoxikologische Analysen der Sedimente – Marine Testbatterie, Delegationsstrecke und Hafenzufahrten – 2015	4 Seiten
11.	Anlage 10: Ökotoxikologische Analysen der Sedimente – Limnische Testbatterie, Delegationsstrecke und Hafenzufahrten – 2015	4 Seiten
12.	Anlage 11: Methodisch bedingte Schwankungen ökotoxikologischer Messverfahren	1 Seite
13.	Anlage 12: Stellungnahmen der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG): Aktualisierung der Auswirkungsprognose zur Baggergutverbringung in die Nordsee (Stelle Tonne E3) unter geänderten Randbedingungen vom 13.02.2016	26 Seiten
14.	Anlage 13: Verlegung des Klappfensters für die zukünftige Verbringung	1 Seite
15.	Anlage 14: Aktuelles Monitoringkonzept zur Baggergutverbringung der BfG vom 31.3.2011	33 Seiten
16.	Anlage 15: Umgang mit Baggergut aus dem Hamburger Hafen, Teilbericht Umlagerung von Baggergut nach Neßsand, Bericht über den Zeitraum 1.1. bis 31.12.2014	26 Seiten
17.	Anlage 16: Umgang mit Baggergut aus dem Hamburger Hafen, Teilbericht Verbringung von Baggergut zur Tonne E3, Bericht über den Zeitraum 1.1. bis 31.12.2013	63 Seiten

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 18. | Anlage 17: Environmental Assessment Criteria, Einstufung nach OSPAR | 5 Seiten |
| 19. | Koordinatenangaben zu den Klappfeldern für die zukünftige Verbringung (Unterlage ergänzend zu 1.) | 1 Seite |
| 20. | Umweltfachliche Stellungnahme – Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Arten und Lebensraumtypen von Natura 2000 Gebieten der Nationalparke des Wattenmeeres bei Verbringung von Elbsediment aus dem Hamburger Hafen zur Verbringestelle „Tonne E 3“ in der Nordsee; Hamburg Port Authority AöR, März 2016 (Unterlage ergänzend zu 1.) | 81 Seiten |
| 21. | Aktualisierung der Auswirkungsprognose zur Baggergutverbringung in die Nordsee (Stelle Tonne E 3) unter geänderten Randbedingungen; Stellungnahme der Bundesanstalt für Gewässerkunde; Koblenz, 31.03.2016 (Unterlage ergänzend zu 1.) | 86 Seiten |

3. Auflagen

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 2 LNatSchG in Verbindung mit § 107 Landesverwaltungsgesetz wird diese Genehmigung mit den folgenden Auflagen erteilt:

- 3.1 Der Eingriff ist nach den Festlegungen dieses Bescheides und den unter 2. genannten Unterlagen vorzunehmen. Bei Widersprüchen zwischen Bescheid und Unterlagen gelten die Festlegungen des Bescheides. Abweichungen sind grundsätzlich von der Genehmigung nicht gedeckt und daher unverzüglich schriftlich beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein anzuzeigen und zu begründen, damit geprüft werden kann, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.
- 3.2 Der Maßnahmenträger stellt sicher, dass der beauftragte Baggerunternehmer eine Ausfertigung dieses Bescheides erhält und die Bestimmungen dieses Bescheides beachtet werden.
- 3.3 Es sind für den gesamten Zeitraum der Unterhaltungsbaggerung und nachfolgenden Einbringung fortlaufend folgende Daten zu erheben und zu speichern:
 - die täglich gemessene Wassertemperatur an der Einbringungsstelle
 - die Betriebszeiten des Entnahmebaggers (Datum und Uhrzeit)
 - die Beladung jeder einzelnen Schiffseinheit in m³ LRV und t Trockensubstanz
 - die Abfahrtszeit jeder einzelnen Schiffseinheit von der Entnahmestelle sowie

- die Ankunftszeit jeder einzelnen Schiffseinheit an der Einbringungsstelle und die Angabe des Zeitabstands zum Scheitelpunkt der Tide (HW/NW) und
- die Positionsangabe von jedem Einbringvorgang und Benennung des jeweils genutzten Einbringzentrums gemäß Ziffer 1.

Diese Daten sind der zuständigen Überwachungsbehörde und der Wasserschutzpolizei jederzeit auf Verlangen vorzulegen, und halbjährlich dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu übersenden.

- 3.4 Das Einbringen des Baggergutes ist so vorzunehmen, dass in den Einbringbereichen um die unter 1. genannten Zentren herum (1 km-Radius und Einbringzentrum Ost 1,5 km-Radius) eine möglichst gleichmäßige Verteilung des eingebrachten Baggergutes erfolgt und die genannten vier Einbringzentren jeweils nacheinander bis zu ihrer jeweiligen maximalen Beaufschlagung, die in der Monitoring-AG (s. 3.18) festzulegen ist, genutzt werden. Die tatsächlich genutzten konkreten Einbringbereiche sind jeweils zu dokumentieren und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mitzuteilen.
- 3.5 Das Baggergut muss so eingebracht werden, dass es weitestgehend im vorgesehenen Einbringbereich verbleibt.
- 3.6 Die aktuelle chemische und ökotoxikologische Qualität des aus den Landeshafengewässern gemäß Ziffer 1 des Bescheides entnommenen Sediments muss jeweils vor der Baggergutentnahme (Freigabebeprobung) gemäß GÜBAK¹ i.V. m. Ergänzungen zur behördlichen Umsetzung der GÜBAK in Schleswig-Holstein² ermittelt werden.
- 3.7 Die in den verschiedenen Landeshafengewässern der unter Ziffer 1 des Bescheides genannten Hamburger Landeshafengewässer aktuell anfallenden Sedimente müssen mit den jeweiligen Baggermengen und Probennahmestellen sowie chemischen Eigenschaften und toxischen Wirkungen jeweils getrennt dargestellt und bewertet werden.
- 3.8 Für jedes dieser Landeshafengewässer muss die Probenanzahl gemäß der jeweils zu entnehmenden Sedimentmengen getrennt festgelegt werden und mindestens den Anforderungen der GÜBAK entsprechen.
- 3.9 Die Probenzahl muss in den einzelnen Entnahmebereichen mit den bisher höchsten Belastungen weitest möglich verdichtet werden, so dass höher belastete Bereiche ggf. gesondert entnommen und entsorgt werden können. Dazu können unmittelbar benachbarte Probennahmestellen zusammen betrachtet werden, wenn diese in Art und Zusammensetzung des Sediments vergleichbar sind. Vor diesem Hintergrund sind für die einzelnen Landeshafengewässer jeweils vor der Entnahme pro Baggerkampagne

¹ Gemeinsame Übergangsbestimmungen des Bundes und der Küstenländer zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern (2009),

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/meeresschutz/Downloads/Gem_Uebergangsbestimmungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

² Ergänzungen zur behördlichen Umsetzung dieser Bestimmungen in Schleswig-Holstein

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/meeresschutz/Downloads/Anhang_Uebergangsbestimmungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

mindestens 10 oder - mit dem Ziel der weiteren Verdichtung des Probenrasters – 14 Einzelproben auf ihre chemische und mindestens 6 oder - mit dem Ziel der Verdichtung des Probenrasters – 10 Einzelproben auf ihre ökotoxikologische Beschaffenheit hin zu analysieren.

- 3.10 Die Ergebnisse der jeweiligen Probennahmen und Analysen sowie die Bewertung (siehe Ziff. 3.6 – 3.9 der Auflagen) müssen dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- 3.11 Die schadstoff- und ökotoxikologische Belastung des zukünftig für die Einbringung vorgesehenen Baggerguts darf nicht höher sein als die des bisher ins Schlickfallgebiet zu Tonne E3 (entspricht Einbringbereich Ost gemäß Ziffer 1) verbrachten Sediments. Dazu dürfen aus den jeweiligen Landeshafengewässern die Sedimente nur dann eingebracht werden, wenn der arithmetische Mittelwert (Schwellenwert 1) ihrer jeweiligen chemischen Parameter sowie die jeweiligen ökotoxikologischen Wirkungen nicht statistisch signifikant höher sind als die entsprechenden Werte des von 2005 bis 2015 bisher in das Schlickfallgebiet (bei Tonne E3) verbrachten Baggerguts der Stromelbe. Darüber hinaus dürfen die Sedimente nur dann eingebracht werden, wenn aus den jeweiligen Baggerbereichen die 90 Perzentil-Werte (Schwellenwert 2) von HCB, TBT sowie Summe 6 DDX und Metabolite die 90-Perzentil-Werte des von 2005 bis 2015 bisher bei Tonne E3 verbrachten Baggerguts nicht statistisch signifikant übersteigen. Sollten die Belastungen über den Schwellenwerten 1 und 2 liegen, wird das Material nicht eingebracht.

In Bezug auf die vorgenannte Auflage werden folgende Baggerbereiche miteinander verglichen:

- Die Belastung von Sedimenten aus den Landeshafengewässern Köhlfleet und Köhlfleethafen, Parkhafen und Waltershofer Hafen, Vorhafen mit Kaiser-Wilhelm-Hafen, Südwesthafen und Hansahafen (d. h. Bestandteile des so genannten Sedimentationsraums A – s. Antragsunterlage Kap 2.1) mit den entsprechenden Werten des bisher aus dem Bereich des Köhlbrands bei Tonne E3 verbrachten Baggerguts.
- Die Belastung von Sedimenten aus den Landeshafengewässern Sandauhafen und Rethel (d. h. Bestandteile des so genannten Sedimentationsraums B – s. Antragsunterlage Kap 2.1) mit den entsprechenden Werten des bisher aus dem Bereich der Süderelbe bei Tonne E3 verbrachten Baggerguts.

Bei Belastungen der Sedimente aus den Landeshafengewässern unterhalb der unteren Richtwerte der GÜBAK (RW1) sind die vorgenannten Abgleiche nicht erforderlich.

- 3.12 Baggergut mit einer TBT-Belastung von über 300 µgOZK/kg darf nicht eingebracht werden.
- 3.13 Baggergut, dessen Schadstoffgehalt eine statistisch signifikante ökotoxikologische Verschlechterung der Sedimentqualität an oder eine

statistisch signifikante Bioakkumulation außerhalb der jeweiligen Einbringbereiche erwarten lässt, darf nicht eingebracht werden.

- 3.14 Unabhängig davon darf Baggergut mit einer hohen und sehr hohen Toxizität, d. h. pT-Werten von 5 und 6, nicht eingebracht werden.
- 3.15 Zur Ermittlung der unter 3.11 und 3.13 genannten Signifikanzen sind geeignete statistische Tests durchzuführen.
- 3.16 Sedimente aus anderen als den in den Antragsunterlagen aufgeführten Landeshafengewässern dürfen im Rahmen dieses Bescheides nicht eingebracht werden.
- 3.17 Die tatsächlichen chemischen, ökotoxikologischen und biologischen Umweltauswirkungen sind entsprechend eines zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein weiterhin abzustimmenden Monitoringkonzeptes zu erfassen und zu bewerten.
- 3.18 Das Monitoringkonzept ist halbjährlich in einer von der Antragstellerin bereits eingerichteten Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) des Bundes bzw. deren Geschäftsbereich sowie der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen und bedarfsweise weiterer Experten zu überprüfen und fortzuschreiben. Die Antragstellerin wird Ergebnisse der Arbeitsgruppentreffen jeweils innerhalb von vier Wochen in zwischen den Gruppenmitgliedern abgestimmten Ergebnisprotokollen dokumentieren.
- 3.19 Um sicherzustellen, dass Auswirkungen auf niedersächsische und schleswig-holsteinische Küstenregionen auszuschließen sind, sind weiterhin so genannte Wattmessstellen in das Monitoringprogramm zu integrieren sowie das Messstellennetz in Abstimmung mit der Monitoring-AG zu überprüfen und sinnvoll auszuweiten.
- 3.20 Um sicherzustellen, dass Auswirkungen auf geschützte Gebiete in schleswig-holsteinischen Küstengewässern, insbesondere maßnahmenbedingte Verschlickungen in umliegenden Hartboden-Lebensräumen wie z.B. der Tiefen Rinne und dem NSG Helgoländer Felssockel, auszuschließen sind, müssen ökologische Untersuchungen an weiteren geeigneten und mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume abzustimmenden Messstellen durchgeführt und diese zusätzlich in das Monitoringprogramm aufgenommen werden.
- 3.21 Maßnahmenbedingte Verdriftungen sind zu minimieren. Sie sind durch geeignete Verfahren zu untersuchen wie z. B. Sedimentfallen oder Tracereinsatz zur Schwebstoffausbreitung, inkl. Frachtbetrachtungen der mit Feinsedimenten verdriftenden Schadstoffe in Relation zu den vorherrschenden natürlichen Bedingungen. In Anbetracht insbesondere der neu einzubringenden Sedimente aus Landeshafengewässern und deren deutlich höheren Feinkornanteilen im Vergleich zu den bisher aus der Stromelbe im Schlickfallgebiet verbrachten Sedimenten in Kombination mit

der zusätzlich beantragten Einbringung erhöhter Baggermengen aus der Stromelbe sind die im Jahr 2005 bisher einmalig durchgeführten ADCP-Messungen zu wiederholen und dadurch den geänderten Rahmenbedingungen der Gesamtmaßnahme 1) Einbringungen aus den Landeshafengewässern mit veränderten Sedimenteigenschaften und 2) erhöhte Gesamtmenge Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus ist insbesondere bei dem in den Antragsunterlagen genannten Paralleleinsatz von zwei statt bisher einem Hopperbagger die damit verbundene Verdriftung wenigstens einmalig messtechnisch zu untersuchen und dabei auch auf eine sorgfältige Erfassung der von dem verbrachten Baggergut unbeeinflussten Hintergrundtrübung zu achten. Die Verdriftung der Feinkornfraktion in der Umgebung des genutzten Einbringbereiches wird darüber hinaus weiterhin im Rahmen des regulären Monitorings durch die Entnahme schichtenauflösender Proben (Kastengreifer) und deren Analyse auf Schadstoffbelastungen überwacht. Der laut Antragsunterlagen prognostizierte bzw. modellierte Ausschluss von Beeinträchtigungen angrenzender Schutzgebiete und Küstenregionen ist durch diese Untersuchungen nachzuweisen (s. a. 3.19 und 3.20). Die Untersuchungen und Bewertungen zur Verdriftung sind inklusive Kartendarstellungen mit Tiefen- und Mengenangaben des verdrifteten Materials zu dokumentieren und zeitnah dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu übermitteln.

- 3.22 Das künftige Raster der Probennahmen im Einbringbereich und dessen Umfeld ist an die zu erwartende Form und Größe der Baggergutauflage anzupassen und z. B. in den Randbereichen entsprechend der Abstimmungen innerhalb der Monitoring-AG zu verdichten sowie konzentrisch um die neuen Einbringzentren anzuordnen. Wegen der vergrößerten Fläche der gesamten Einbringbereiche ist die weitere Unterteilung in verschiedene Probennahmebereiche mit entsprechender Probenzahl und die Erhöhung der Anzahl der zu beprobenden Bereiche im Vergleich zum bisherigen Monitoring im Rahmen der Monitoring-AG zu prüfen. Die Probennahmeraster für die Untersuchungen des Makrozoobenthos, der Korngrößenverteilung, der Schadstoffgehalte und der ökotoxikologischen Untersuchungen sind aufeinander abzustimmen.
- 3.23 Um die Baggergutauflage möglichst exakt erfassen zu können, sind an geeigneten Stellen Kernproben zu entnehmen sowie mindestens einmal jährlich die laut Antragsunterlagen prognostizierte weitgehende Lagestabilität der verbrachten Sedimente im Einbringbereich zusätzlich durch Peilungen zu überwachen.
- 3.24 Die Erfassung des Sauerstoffgehaltes, der Nährstoffe und des Phytoplanktons ist in das künftige Monitoringprogramm zu integrieren. Die durchzuführende Untersuchungsfrequenz wird im Rahmen der Monitoring-AG abgestimmt.
- 3.25 Vor der ersten Einbringung ist eine umfangreiche Beprobung der Wasserphase durchzuführen, bei der neben Nährstoffen und Trübung auch die Parameter zur Ermittlung des chemischen Zustands, insbesondere die prioritären Stoffe nach der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) in ihrer jeweils geltenden Fassung bei diesbezüglich bestehenden Belastungen

der von den Baggerungen betroffenen Bereiche der Landeshafengewässer (ggf. im Rahmen der Freigabebehebungen zu ermitteln), untersucht werden.

- 3.26 Bei Anhaltspunkten oder Erkenntnissen zu temporären Sauerstoffdefiziten in den Einbringbereichen (siehe Ziffer 1) sind im jeweils genutzten Einbringbereich die Sauerstoffgehalte an geeigneten noch abzustimmenden Messstellen durch Vertikalprofilmessungen zu überprüfen mit dem Ziel, zusätzliche maßnahmenbedingte Sauerstoffabsenkungen während lang anhaltender Schichtungsverhältnisse mit bereits kritischen bodennahen Sauerstoffsituationen von unter 5 mg/l zu vermeiden. Bei Nachweis von Sauerstoffsituationen von unter 5 mg/l darf kein Baggergut eingebracht werden, das die Sauerstoffsituation weiter verschlechtert. Darüber hinaus sind wegen der beantragten Intensivierung der Einbringungen die Sauerstoffgehalte im Einbringbereich und deren evtl. maßnahmenbedingte Absenkung mittels mehrtägig kontinuierlich und in verschiedenen Wassertiefen eingesetzten Multiparametersonden oder durch Messungen, die die Entladung der Hopperbagger begleiten, zu überprüfen.
- 3.27 Im Zusammenhang mit dem Überwachungsmonitoring müssen in Abstimmung mit der Monitoring-AG ergänzende Untersuchungen und/oder Bewertungen zur besseren Beurteilung der Bioakkumulation ermittelt und bei Bedarf maßnahmenbegleitend umgesetzt werden (z. B. chronische toxische Wirkeffekte oder bioakkumulative Effekte, Passivsammler u. a. zur direkten Messung frei gelöster, bioverfügbarer Schadstoffkonzentrationen). Die bereits bei bisherigen Einbringungen in das Schlickfallgebiet bei Tonne E3 durchgeführten Untersuchungen an der Wellhornschnecke (*Buccinum undatum*), der Pfeffermuschel (*Abra alba*) und der Kliesche (*Limanda limanda*) werden entsprechend der erweiterten Einbringbereiche fortgeführt und durch Untersuchungen der Nordseegarnele (*Crangon crangon*) sowie weiteren für höhere Trophieebenen relevanten Arten (z. B. die in den Einbringbereichen vorkommende Muschel *Nucula nitidosa* als bevorzugte Nahrung von Plattfischen) erweitert mit dem Ziel, die Vermeidung von Anreicherungseffekten in der Nahrungskette zu überwachen. Probenumfang und Probennahmegebiete müssen so gewählt werden, dass aussagekräftige und statistisch abgesicherte Ergebnisse erzielt werden. Die Untersuchungsdetails sind in der Monitoring-AG zu konkretisieren.
- 3.28 Bisherige Untersuchungen der Fischfauna sind zur Beweissicherung fortzuführen. Fischereibiologische Auswirkungen und Auswirkungen auf die Fischereiwirtschaft, einschließlich der Krabbenfischerei müssen zudem unter dem Einsatz von realem Fanggeschirr ermittelt werden.
- 3.29 Schadstoffkonzentrationen sind zudem im Einbringbereich auf der Grundlage der so genannten „ecotoxicological assessment criteria“ (EAC) bzw. die Effects Range-Low (ERL)-Werte nach OSPAR³ sowie entsprechend der aktuellen Umweltqualitätsnormen (UQN) der deutschen Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016 in ihrer jeweils geltenden Fassung) in der jeweils relevanten Umweltmatrix zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Monitoring-AG auch zu prüfen, für

³ Oslo-Paris-Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks

welche der acht neuen Schadstoffe/Schadstoffgruppen, für die in 2013 UQN in Biota festgelegt wurden, maßnahmenbedingt erhöhte Bioakkumulationen in den Einbringbereichen möglich und daher in das Messprogramm zu integrieren sind.

- 3.30 Weitergehende Details zu den im Bescheid genannten Monitoringauflagen sind in der Monitoring-AG abzustimmen.
- 3.31 Die Antragstellerin hat dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein halbjährlich in geeigneter Weise einen Sachstand vorzulegen, z.B. in Form eines kurzen, fachlich präzisen und gleichzeitig populärwissenschaftlich verständlichen Zwischenberichts zur Gesamtmaßnahme unter getrennter Aufführung der jeweils aus den Landeshafengewässern und der Stromelbe verbrachten Sedimente in m³ LRV und tTs vorzulegen, der neben den wichtigsten Angaben zur Maßnahmendurchführung, zur Erfüllung der Nebenbestimmungen sowie diesbezüglichen tabellarischen Zusammenfassungen und übersichtlichen erläuternden Grafiken auch eine Bewertung enthält.
- 3.32 Die Antragstellerin hat dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein jährlich einen umfassenden Bericht über den Fortschritt der Gesamtmaßnahme, das durchgeführte Monitoring und dessen Ergebnisse sowie eine Bewertung vorzulegen, inkl. getrennter Aufführung der jeweils aus den Landeshafengewässern und der Stromelbe verbrachten Sedimente in m³ LRV und tTs sowie einer Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes nach EU-Richtlinien, und diesen Bericht in Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zeitnah zu veröffentlichen. Dabei ist die Erfüllung aller Nebenbestimmungen (inklusive Auflagen) des Bescheids jeweils einzeln begründet zu bestätigen.
- 3.33 Die Antragstellerin hat darüber hinaus gegenüber dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein mindestens einmal jährlich über den im Rahmen der Ästuarpartnerschaft Tideelbe erfolgten Fortschritt zur Priorisierung und Umsetzung von Strombaumaßnahmen aus dem Ergebnisbericht des Dialogforums Tideelbe (2015)⁴ zu berichten. Dadurch ist die unverzügliche Umsetzung notwendiger Einzelmaßnahmen entsprechend eines konkreten Zeitplanes mit dem Ziel der schnellstmöglichen Reduzierung der Baggermengen zu dokumentieren. Diese Dokumentation soll in Form eines konkreten, in der Ästuarpartnerschaft erarbeiteten Maßnahmenplans erfolgen, einschließlich zeitlicher Fristen für die nächsten fünf Jahre entsprechend des Gültigkeitszeitraums dieses Bescheids.

⁴ Siehe <http://www.dialogforum-tideelbe.de/>

- 3.34 Zur Optimierung des künftigen Sedimentmanagements erarbeitet die Antragstellerin Grundlagen für die Erstellung von Sedimentationsbilanzen für die Tideelbe, die einen aussagekräftigen Zeitraum umfassen (mehrere Jahrzehnte) und berichtet zu dem diesbezüglichen Sachstand in den Jahresberichten (s. 3.33).
- 3.35 Die Antragstellerin wird verpflichtet, dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein unverzüglich mitzuteilen, wenn im Bereich des Hamburger Hafens oder der an Hamburg delegierten Stromelbe Maßnahmen ergriffen werden, die die Flutraumsituation verschlechtern.
- 3.36 Das Ersatzgeld für die mit dem Vorhaben verbundenen nicht ausgleichbaren und nicht ersetzbaren Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG SH als Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt der Nordsee wird vorbehaltlich einer von der Antragstellerin vorzulegenden Abschlussbilanzierung (siehe Begründung dieser Auflage in Ziffer 5.4) in einer Höhe von insgesamt 2,775 Mio. € festgesetzt. Es ist in jeweils fünf jährlichen Abschlagszahlungen in Höhe von 555.000 € spätestens 14 Tage vor Beginn der Einbringung des Baggerguts spätestens aber bis zum 30.06. eines jeden Jahres unter Angabe des Kassenzeichens 04023840315600 an das Finanzministerium Schleswig-Holstein – Landeskasse – IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77 zu überweisen.

Eine nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erfüllung der vorstehend unter Ziffer 3.1 bis 3.36 festgelegten Auflagen kann nach § 57 Abs. 2 Nr. 23 LNatSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden können.

4. Hinweise

- 4.1 Ich behalte mir vor, Nebenbestimmungen abzuändern, zu ergänzen oder nachträglich aufzunehmen. Dieses kann auch dann der Fall sein, wenn es der Sicherstellung der vorgenannten Nebenbestimmungen dient. Zur Nebenbestimmung 3.29 verweise ich auf die Begründung in Ziffer 5.4.
- 4.2 Mit dieser Genehmigung werden gleichzeitig die nach anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Zulassungen ausgehändigt. Dieses ist die Wasserrechtliche Erlaubnis des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als Oberste Wasserbehörde vom 25. April 2016. Daneben erteilt die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen im Einzelfall.

- 4.3 Die Genehmigungsinhaberin hat für privatrechtliche Gestattungen selbst Sorge zu tragen.
- 4.4 Die Genehmigung ist ohne schriftliches Einverständnis des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft und ländliche Räume nicht übertragbar. Sie ist bei Widerruf oder Erlöschen zurückzugeben.
- 4.5 Die Unterbrechung des Eingriffs von mehr als einem Jahr führt nicht zum Erlöschen dieser Genehmigung.

5. Entscheidungsgründe

5.1 Antrag und Verfahren

Die Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg, hat mit Schreiben vom 15. Februar 2016 und Vorlage überarbeiteter Antragsunterlagen per Mail am 24. Februar 2016, ergänzt am 31. März und 04. April 2016 die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung und einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einbringung von Baggergut mit einem Laderaumvolumen von insgesamt bis zu 3,33 Mio. m³ bzw. 1,66 Mio. Tonnen Trockensubstanz (tTs) aus den Landeshafengewässern im Sedimentationsraum A gemäß Antragsunterlage

- Köhlfleet und Köhlfleethafen, Parkhafen und Waltershofer Hafen, Vorhafen mit Kaiser-Wilhelm-Hafen, Südwesthafen und Hansahafen sowie im Sedimentationsraum B gemäß Antragsunterlage Sandauhafen und Rethen in die Nordsee (Einbringzentren und Einbringbereiche mit 1 bzw. 1,5 km Radien im Schlickfallgebiet wie in Ziffer 1 der Genehmigung angegeben) beantragt.

Im Zuge der beantragten Maßnahme sollen über einen Zeitraum von 5 Jahren bis zu 3,33 Mio. m³ LRV Elbsedimente in die Nordsee (Schlickfallgebiet bei Tonne E3) eingebracht werden. Dieses stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Durch ihn kann die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden.

Die Maßnahme ist Teil einer Gesamtmaßnahme zur Einbringung von Baggergut aus den Hamburger Landeshäfen und der Stromelbe. Beantragt ist außerdem die Einbringung von weiteren 6,67 Mio. m³ LRV Baggergut aus Unterhaltungsmaßnahmen der hamburgischen Delegationsstrecke der Bundeswasserstraße Elbe aus Teilbereichen der Norderelbe, Süderelbe und des Köhlbrands an denselben eingangs benannten Positionen (Schlickfallgebiet bei Tonne E3), so dass sich ein Gesamtbaggervolumen von 10 Mio. m³ bzw. 5 Mio. tTs ergeben wird.

Bei den weiteren 6,67 Mio. m³ LRV handelt es sich um Baggergut aus Unterhaltungsmaßnahmen der hamburgischen Delegationsstrecke der Bundeswasserstraße Elbe. Für dieses Baggergut bedarf es nach § 4 WaStrG des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein. Die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens/Benehmens ist nicht Bestandteil dieser

Genehmigung und ergeht gesondert.

5.2. Eingriffsregelung nach §§ 13ff. BNatSchG i.V. m. §§ 8ff. LNatSchG

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn

- a. die Beeinträchtigungen zu vermeiden oder
- b. nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und
- c. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Gemäß § 9 Abs. 3 LNatSchG darf ein Eingriff auch dann nicht zugelassen werden, wenn ihm andere Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen, insbesondere das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG) und keine Gründe für eine Ausnahmezulassung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vorliegen.

Zuständige Behörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG i. V. m. § 1 NatSchZVO das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

Zu a.

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie auf den beantragten Standort angewiesen ist.

Aufgrund der sicheren Erreichbarkeit des Hamburger Hafens ist es erforderlich, die planfestgestellten Solltiefen für die Schifffahrt im Rahmen von regelmäßigen Unterhaltungsbaggerungen sicherzustellen. Die hierbei anfallenden Sedimente sollen dabei wieder als natürlicher Bestandteil an anderer Stelle in das Gewässer zurückgegeben werden. Verbringungsmöglichkeiten an Land sind dagegen enge Grenzen gesetzt, da die hierfür bestehenden Kapazitäten anderweitig (nämlich für besonders hoch belastetes Baggergut) dringend benötigt werden.

Im Vorfeld der Antragstellung sind von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Dialogforums Tideelbe verschiedene Unterbringungs- und Verwertungsmöglichkeiten an Land sowie im Gewässer untersucht und dabei einer fachlichen Bewertung unterzogen worden. Das Ergebnis der Alternativenprüfung ist in den Anlagen 1 und 3 der Antragsunterlagen nachvollziehbar dargestellt. Danach wurden die Einbringoptionen im Gewässer „AWZ-Nahbereich 12-Seemeilenzone“ und „Nordsee-Schlickfallgebiet“ als die ökologisch günstigsten Bereiche für den Austrag von Feinsedimenten aus dem inneren Ästuar bewertet.

Unter Berücksichtigung anderer Belange – wie Realisierbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Nutzung und regionale Akzeptanz – stellt der Bereich „Nordsee-Schlickfallgebiet“ („Schlickfallgebiet bei Tonne E 3“) in der Gesamtbewertung die einzige Einbringoption für die Unterbringung des Baggerguts aus dem Hamburger Hafen dar.

Zu der geplanten Einbringung des anfallenden Baggergutes am beantragten Standort „Schlickfallgebiet bei Tonne E 3“ bestehen insofern zurzeit sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht keine Alternativen, so dass der Eingriff nicht vermeidbar ist.

zu b.

Die Einbringstelle „Schlickfallgebiet bei Tonne E 3“ besteht aus vier 400 x 400 m großen Einbringzentren in der Nordsee auf den in Ziffer 1. der Genehmigung genannten Positionen. Sie liegt in einem Bereich, der natürlicherweise ein Sedimentationsgebiet für aus der Elbe stammende Feinsedimente darstellt. Zu den küstennahen bzw. umliegenden FFH- und EU-Vogelschutzgebieten sowie den Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“, „Hamburgisches Wattenmeer“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ besteht eine Entfernung von über acht Kilometern, meist noch deutlich darüber.

Aufgrund der in den Jahren 2005 bis 2010 und 2014/2015 vorangegangenen Einbringung von Baggergut aus dem hamburgischen Delegationsbereich der Stromelbe sind durch die anstehende Einbringung von Baggergut an derselben Stelle weitere Sedimentveränderungen in den Einbringbereichen selbst sowie durch die Sedimentverdriftung beim Einbringungsvorgang und den in den Folgejahren durch Strömungen auftretenden Verdriftungen weitere Beeinträchtigungen der Meeresumwelt zu erwarten.

Aus dem bisherigen Monitoring ist festzustellen, dass es im Ablagerungsbereich zu chemischen und morphologischen Veränderungen gekommen ist. Diese sind bisher nur auf die unmittelbare Einbringstelle und einen Umkreis von 5,6 km² bezogen nachzuweisen. Auch wenn im Umfeld dieses Bereiches bisher keine signifikanten Auswirkungen festgestellt werden konnten, sind diese langfristig nicht auszuschließen. Dieses gilt gleichermaßen für eine Anreicherung der hier verbrachten Schadstoffe in der Nahrungskette.

Hiervon betroffen sind Benthoslebensgemeinschaften, die sich im Einbringbereich selbst in ihrer Abundanz und Artenzahl verringert haben, wie auch für die diesen Raum großräumig mitnutzenden Fische, Meeressäuger und Vögel. Durch die Einbringung entstehen mit der Verdriftung des Baggergutes Trübungsfahnen und es kommt zu Geräuschemissionen, denen sich die meisten Tiere (Vögel, Meeressäuger sowie Fische) aufgrund der Großräumigkeit des Gebietes weitestgehend entziehen können. Es kommt somit für diese Tiere während der Einbringung des Baggergutes nur zu einer, wenn auch über einen Zeitraum von fünf Jahren sich zwar wiederholenden aber insgesamt vorübergehenden Störung. Der sich aus der Einbringung ergebende Lebensraumzug bezieht sich daher in erster Linie auf die Benthoslebensgemeinschaften, die bei der Einbringung getötet werden. Diese werden sich erst langfristig wieder ansiedeln können.

Die Avifauna weist im Bereich der Einbringungsstelle gegenüber den in der Nähe liegenden Natura 2000-Gebieten sowie den beiden Nationalparks Hamburgs und Schleswig-Holsteins nur eine geringe Individuendichte auf. In der Deutschen Bucht kommen vor allem Seehunde, Schweinswale und Kegelrobben vor. Sie nutzen diesen Raum auf ihren Streifzügen und zum Nahrungserwerb in unterschiedlicher Intensität. Wurf- und Liegeplätze der Kegelrobben oder Seehunde liegen in größerer Entfernung. Für die Fischfauna gilt vergleichbares. Auch sie nutzt dieses Gebiet auf ihren Wanderungen und zum Nahrungserwerb. Ausgesprochene Laichplätze sind nicht auszumachen. Fische, Vögel und Meeressäuger, die dieses Gebiet nutzen, sind weitgehend auch Bestandteil der umliegenden FFH- und EU-Vogelschutzgebiete sowie der Nationalparke Hamburgs, Schleswig-Holsteins und Niedersachsens.

Die Einbringung des Baggergutes aus den o.g. Unterhaltungsmaßnahmen wird über den Einbringungsvorgang hinaus aufgrund der stofflichen Belastung eine langfristige Wirkung auf die Meeresumwelt haben. Sie stellt daher neben einer Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen einen Eingriff gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da hierdurch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigt werden kann. Durch die Wahl des Einbringorts ist der Eingriff insoweit minimiert, als dass nicht in größerem Umfang weitere neue Flächen hierfür in Anspruch genommen werden. Ganz wesentlich ist die Minimierung der stofflichen Belastung des einzubringenden Baggergutes, die jedoch ihrerseits begrenzt ist.

Es verbleiben somit unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die nicht ausgeglichen oder ersetzt werden können, da ein störungsfreier Meeresboden und ein schadstofffreies Meeressgewässer an anderer Stelle nicht hergestellt werden kann. Für die verbleibenden Beeinträchtigungen wird daher eine Ersatzzahlung festgelegt.

Zu c.

Da es nicht möglich ist, die verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auszugleichen oder zu ersetzen (siehe unter b), darf der Eingriff gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen.

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie zur sicheren Erreichbarkeit des Hamburger Hafens auf Unterhaltungsbaggerungen und die Einbringung des Baggergutes an anderer Stelle in ein Gewässer angewiesen ist. Sie hat ferner anhand einer Standortalternativenprüfung nachgewiesen, dass für die Einbringung von Sediment der beantragte Standort „Schlickfallgebiet bei Tonne E 3“ der aus ökologischer Sicht mit den geringsten Beeinträchtigungen verbundene ist. Unter der Voraussetzung der Erfüllung der mit dieser Genehmigung verbundenen Auflagen und unter Berücksichtigung der Nachteile, die der Freien und Hansestadt Hamburg aus der Versagung des beantragten Eingriffs entstehen würden, geht die Anforderung an Natur und Landschaft in diesem Falle den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung vor.

Damit kann der Eingriff zugelassen werden. Für die verbleibenden, nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Beeinträchtigungen wird eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Entgegenstehende andere Belange des Naturschutzes

Die Erteilung einer Eingriffsregelung setzt gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 3 LNatSchG außerdem voraus, dass dem Eingriff andere Vorschriften des Naturschutzrechts nicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere mit § 44 BNatSchG vereinbar und mit den Erhaltungszielen der umliegenden FFH- und EU-Vogelschutzgebiete gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG verträglich ist.

Die durchgeführte Prüfung hat folgendes ergeben:

Biotopschutz

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass nur die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Artengruppen aufgrund ihrer Verbreitung bzw. Lebensweise von der Maßnahme betroffen sein können.

Fische:

Von den Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nur der Nordseeschnäpel zu betrachten. Beeinträchtigungen des Fischlaichs und der Fischlarven sind durch das Vorhaben ausgeschlossen, da die Tiere in den Flussmündungen stromaufwärts laichen und erst als juvenile Tiere wieder ins Meer zurückkehren. Adulte Tiere verteilen sich in der gesamten Nordsee. Eine signifikante Betroffenheit durch das Vorhaben ist nicht gegeben, da keine Verletzungs- oder Tötungsrisiken durch die Verklappung bestehen und keine Lebensstätten betroffen sind. Bei dem Einbringgebiet handelt es sich um kein essenzielles Nahrungsgebiet für den Nordseeschnäpel.

Säugetiere:

Von den marinen Säugern des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt im Vorhabensgebiet nur der Schweinswal vor. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat in Kombination mit der Verträglichkeitsprüfung ergeben, dass das Gebiet kein Vorkommensschwerpunkt des Schweinswals in der Nordsee darstellt und nicht als Lebensstätte bzw. essenzielles Nahrungsgebiet für diese Art zu bewerten ist. Tötungen bzw. Verletzungen durch die Einbringung des Sediments oder den dazu gehörenden Schiffsverkehr können ebenfalls ausgeschlossen werden, so dass Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Vogelarten:

Für Europäische Vogelarten hat die artenschutzrechtliche Prüfung in Kombination mit der Verträglichkeitsprüfung ergeben, dass das Einbringgebiet als Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet von geringer Bedeutung ist. Brut- und Mauergebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Für die Brutvögel der Insel Helgoland liegt aufgrund der Entfernung von mehr als 10km zum Einbringgebiet keine Beeinträchtigung vor, da die Hauptnahrungsgebiete für die Helgoländer Vögel in einer Entfernung von bis zu 10 km liegen. Tötungsverbote können durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden. Das Störungsverbot ist ebenfalls nicht betroffen, da, auch wenn einzelne Vogelgruppen in dem Gebiet vorkommen, genügend geeignete Ausweichräume in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind. Tatbestände des § 44 BNatSchG sind daher nicht betroffen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat daher insgesamt ergeben, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Hinblick auf die Tötung oder Verletzung von Individuen, auf die Zerstörung von Lebensstätten oder die erhebliche Störung von Tierarten verwirklicht werden. Eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG bzw. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Darüber hinaus erfolgt aufgrund des Vorhabens keine Unzulässigkeit gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG. Die Prüfung der von der Antragstellerin vorgelegten Studie (FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG) hat ergeben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der umliegenden Natura 2000-Gebiete auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen offensichtlich ausgeschlossen ist.

In der Studie sind die zutreffend bezeichneten vorhabenbedingten Auswirkungen auf mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der im potenziellen Einwirkungsbereich befindlichen Natura 2000-Gebiete untersucht worden.

Im Hinblick auf die Entfernung der Schutzgebiete vom Eingriffsort wird die Auswahl der untersuchten Gebiete als ausreichend für die Beurteilung angesehen.

Danach können durch die Einbringung des Baggergutes aus den o.g. Unterhaltungsmaßnahmen die nachfolgenden Natura 2000-Gebiete durch direkte bzw. indirekte Auswirkungen der Einbringung betroffen sein:

- FFH-Gebiet „Helgoland mit Helgoländer Felssockel (DE-1813-391)“ in 10,4 km Entfernung zur Einbringstelle gelegen
- EU-Vogelschutzgebiet „Seevogelschutzgebiet Helgoland (DE-1813-491)“ in 8,9 km Entfernung zur Einbringstelle gelegen
- FFH-Gebiet „Steingrund (DE-1714-391)“ in 14,3 km Entfernung zur Einbringstelle gelegen
- FFH-Gebiet „Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer (DE-2016-301)“ in 20,4 km Entfernung zur Einbringstelle gelegen
- EU-Vogelschutzgebiet „Hamburgisches Wattenmeer (DE-2016-401)“ in 23,9 km Entfernung zur Einbringstelle gelegen
- FFH-Gebiet „Niedersächsisches Wattenmeer (DE-2306-301)“ in 26,8 km Entfernung zur Einbringstelle gelegen

- EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer (DE-2210-401)“ östl. in 15,0 km und südl. in 20,7 km Entfernung zur Einbringstelle gelegen
- FFH-Gebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (DE-0916-391) in 23,9 km Entfernung zur Einbringstelle gelegen sowie
- EG-Vogelschutzgebiet Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (DE-0916-491) ebenfalls in 23,9 km Entfernung zur Einbringstelle gelegen.

Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf die betreffenden Natura 2000-Gebiete sind folgende prüfrelevante potenzielle Beeinträchtigungen durch das Vorhaben in der Studie untersucht worden:

- **Vergrämung durch visuelle Störung bzw. Licht und/oder Lärm**
Ergebnis: Die schiffinduzierten Schallemissionen beschränken sich auf einen korridorartigen Bereich überwiegend entlang der Schifffahrtsstraße mit deutlicher Vorbelastung durch den bereits existenten Schiffsverkehr. Zusätzliche Mehrbelastungen durch den Entladevorgang sind von kurzer Dauer und tragen damit nicht zu einer maßgeblichen Erhöhung der akustischen Störkulisse bei. Die Studie räumt zwar ein, dass es für einzelne Tiere der Artengruppen Meeressäuger und Vögel zu Beeinträchtigungen kommen kann, populationsbeeinträchtigende Störungen und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der entsprechenden Erhaltungsziele aber ausgeschlossen werden können. Dieses gilt gleichermaßen für vorhabenrelevante Störungen durch visuelle Reize.
- **Bedeckung von Makrozoobenthos und Fischen mit Sediment und die verbundene Auswirkung der Bedeckung auf die Nahrungskette (Fische, marine Säuger und Vögel)**
Ergebnis: Seit 2005 werden die Auswirkungen der Baggerguteinbringung in einem Umweltmonitoring regelmäßig untersucht. Einbringungsbedingt ist demnach keine nachweisbare Verdriftung des Baggermaterials bzw. eine Trübungserhöhung in den Schutzgebieten festzustellen. Eine Beeinträchtigung der in den FFH-Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen ist somit auszuschließen. Dagegen kann es für einzelne Tiere der Artengruppen Fische, Meeressäuger und Vögel zu Beeinträchtigungen kommen, wobei auch hier populationsbeeinträchtigende Störungen und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der entsprechenden Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können.
- **Störung der Nahrungsaufnahme durch Trübung der Wassersäule**
Ergebnis: Aufgrund der in den Antragsunterlagen dargestellten Verdriftungsabschätzung wird die mittlere Schwebstoffkonzentration und die damit verbundene Trübung vor dem Hintergrund der dynamischen Prozesse im großräumigen Untersuchungsgebiet als gering bis messtechnisch nicht nachweisbar dargestellt. Für die infrage kommenden Tierartengruppen Fische, Vögel und Meeressäuger wird diesbezüglich eine beeinträchtigende Betroffenheit nachvollziehbar ausgeschlossen.
- **Auswirkungen durch Schadstoffbelastung und Bioakkumulation**
Ergebnis: Auf Basis der Untersuchungen der vergangenen Einbringungen

bestehen keine begründeten Anhaltspunkte für einen relevanten, einbringbedingten Eintrag von Schadstoffen in Biota und damit einen verbringungsbedingten Eintrag in die Nahrungskette. Die dabei festgestellten kurzzeitigen Anreicherungen sind nicht in der Lage, die Annahme zu begründen, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf die sich vom Benthos ernährenden Vogelarten zu erwarten sind, zumal die Arten sehr mobil sind und ihr Hauptverbreitungs- und Nahrungsgebiet nicht um die Einbringstelle liegt. Gleiches gilt im Ergebnis für die FFH-Arten Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund. Sie haben ein breites Nahrungsspektrum von pelagischen und benthischen Fischarten. Außerdem zeigte die benthische Fischart Kliesche zu keinem Zeitpunkt Anzeichen einer Anreicherung der Schadstoffkonzentration durch das Baggergut.

– **Veränderung von Habitatstrukturen durch Veränderung des Substrats am Meeresboden (temporär oder dauernd).**

Ergebnis: Da einbringungsbedingt keine nachweisbare Verdriftung des Baggermaterials bzw. eine Trübungserhöhung in den Schutzgebieten festzustellen war, ist eine Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen auszuschließen. Auch die auf die Einbringungsstelle begrenzte Änderung des Sohlmaterials führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen.

Die Studie kommt insofern zu dem Ergebnis, dass bei einer weiteren Nutzung der Einbringbereiche im „Schlickfallgebiet bei Tonne E3“ bis zum Jahre 2021 erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der nach der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen und Arten in den Natura 2000-Gebieten auch unter Berücksichtigung kumulativ wirkender Pläne und Projekte auszuschließen sind.

Die von der Antragstellerin getroffenen Aussagen sind im Ergebnis nachvollziehbar dargestellt und werden von der Genehmigungsbehörde geteilt. Darüber hinausgehende Betroffenheiten sind nicht erkennbar.

5.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Verbände

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen eines nichtförmlichen Genehmigungsverfahrens zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gehört und haben Stellungnahmen abgegeben. Auf freiwilliger Basis sind zeitgleich zusätzlich Verbände aus Naturschutz, Fischerei und Tourismus beteiligt worden. Die Frist für Stellungnahmen endete am 30.3.2016. Die Stellungnahmen wurden, soweit einschlägig, auch im Rahmen der vorliegenden Genehmigung, insbesondere der Nebenbestimmungen, berücksichtigt.

Träger öffentlicher Belange

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) – Gewässerschutz:

Stellungnahmen vom 16.03., ergänzt am 01.04.2016:

Es bestehen keine erheblichen Bedenken gegen die beantragte Sedimentebringung. Der vorgeschlagene Lösungsweg erscheint als der umweltverträglichste, da die umfangreichen Begleituntersuchungen im Zuge der bisherigen Verklappungen offensichtlich keine gravierenden Folgen für die Meeresumwelt nachgewiesen haben.

Angesichts der neuen zusätzlich beantragten Einbringung aus den Landeshafengewässern und der deutlichen Mengenerhöhung der Gesamtmaßnahme lässt sich aber nicht sicher vorhersagen, ob weiterhin nur eine geringe Störung der Gewässerqualität erfolgen wird. Daher werden folgende Anpassungen der Auflagen und des begleitenden Monitorings vorgeschlagen:

- 1) Falls das noch abzustimmende begleitende Monitoring andere Ergebnisse bringt, sollte in der Einvernehmungsregelung vorgesehen werden, dass noch vor Ablauf des beantragten Zeitraumes die Vereinbarungen zum Schutze der Meeresumwelt angepasst oder geändert werden können; und*
- 2) das Monitoring sollte angepasst werden, u.a. Messung von Schadstoffen in Schwebstoffen im Schlickfallgebiet (Sedimentfallen), Tracereinsatz zur Schwebstoffausbreitung.*

Zudem werden in der Stellungnahme verschiedene inhaltliche und strukturelle Kritikpunkte zu den Antragsunterlagen benannt.

Die Stellungnahme des LLUR – Gewässerschutz – wurde in der Genehmigung berücksichtigt (siehe z.B. Auflagen 3.11 und 3.21).

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Fischerei:

Stellungnahme vom 07.03.2016:

Seitens der oberen Fischereibehörde bestehen keine erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die Belange der Fischerei im Rahmen des Dialogforums Tideelbe durch die Fischereivertreter selbst zum Ausdruck gebracht wurden.

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – Nationalparkverwaltung:

Stellungnahme vom 30.03.2016

Grundsätzlich wird das Ergebnis der FFH-Vorprüfung als nachvollziehbar angesehen. Allerdings übt die Nationalparkverwaltung Kritik hinsichtlich der

Verträglichkeits-Vorprüfung für die Natura 2000-Gebiete im Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, insbesondere seien

- *die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 0916-391 – und damit die Bezugsgrundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung – in dem Antrag vom 24.02.2016 nicht zutreffend wiedergegeben,*
- *verschiedene Wirkfaktoren ausgeschlossen worden, weil im Rahmen des bisherigen Umweltmonitorings keine negativen Veränderungen registriert wurden. Inwiefern diese Ergebnisse auf die aktuell beantragten Verbringungen übertragen werden können, wird im Rahmen der FFH-Vorprüfung nicht ausreichend erläutert.*

Eine entsprechende Nachbesserung/Ergänzung der Antragsunterlage wird empfohlen.

Hinweis zur Berücksichtigung im Verfahren: Die am 31.03.2016 von der HPA eingereichten, ergänzenden Antragsunterlagen enthalten entsprechende Aussagen zur Verträglichkeit des Vorhabens gemäß § 34 BNatSchG (FFH-Vorprüfung) hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete im Bereich der Nationalparke im Wattenmeer. Im Übrigen wird die Stellungnahme in der Genehmigung berücksichtigt (siehe auch LLUR-Gewässerschutz).

Kreis Pinneberg – Untere Wasserbehörde/Fachdienst Umwelt:

Stellungnahme vom 09.03.2016

Mangels direkter Betroffenheit hat der Kreis Pinneberg auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet und empfohlen, die Gemeinde Helgoland in das offizielle Beteiligungsverfahren miteinzubeziehen.

Hinweis zur Berücksichtigung im Verfahren: Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume teilte dem Kreis Pinneberg umgehend am 09.03.2016 mit, dass die Gemeinden nicht direkt vom Land beteiligt werden, sondern dies im Verfahren über die jeweilige Kreisverwaltung (oder den ebenfalls beteiligten Städte- und Gemeindetag) erfolgen muss.

Kreis Nordfriesland – Fachbereich Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Kultur:

Stellungnahme vom 29.03.2016:

Der Kreis Nordfriesland erkennt in seiner Stellungnahme die volkswirtschaftliche Notwendigkeit an, die Schiffbarkeit des Hamburger Hafens entsprechend der heutigen Fahrrinnen- und Hafentiefe aufrecht zu erhalten. Das Ausbaggern der Bundeswasserstraße sowie des Hafenbeckens und -zugangs und die Verklappung in der Nordsee wird aber als weder ökologisch noch ökonomisch nachhaltig angesehen und nur als (kurzfristige) Übergangsmaßnahme akzeptiert. Eine Verlängerungsoption über die 5 Jahre hinaus wird abgelehnt.

Der Kreis Nordfriesland hält Strombaumaßnahmen in der Elbe zur nachhaltigen Reduzierung des Baggergutaufkommens für zwingend geboten. Die Priorisierung und Umsetzung dieser Maßnahmen über eine institutionalisierte Ästuarpartnerschaft

wird ausdrücklich begrüßt. Die Genehmigungsbehörde wird aufgefordert, in den Genehmigungen, Erlaubnissen und Einvernehmenserklärungen die Umsetzung eines Verfahrensablaufs und eines Maßnahmenplans einschließlich zeitlicher Fristen für die nächsten fünf Jahre als auflösende Bedingung aufzunehmen sowie in den Maßnahmenplan eine kurzfristige und ernsthafte Prüfung der Verwendung von Baggergut als Teilsubstitution von Klei im Deichbau aufzunehmen.

Ferner erwartet der Kreis Nordfriesland einen Zwischenbericht nach drei Jahren, ob und inwieweit die oben genannten Forderungen umgesetzt wurden und welche Schadstoffe und in welchen Mengen (absolut und relativ) verklappt wurden. Ferner ist nach Auffassung des Kreises darzustellen, welche Gesamtmengen an Schadstoffen seit der Erstgenehmigung verklappt wurden. Außerdem werden zusätzliche ökologische Untersuchungen zur Feststellung möglicher Verschlickungen in umliegenden Hartboden-Lebensräumen wie z.B. der Tiefen Rinne und des NSG Helgoländer Felssockel gefordert.

Der Stellungnahme des Kreises Nordfriesland wurde durch verschiedene Nebenbestimmungen in der Genehmigung Rechnung getragen, insbesondere zu zusätzlichen Untersuchungen von Lebensräumen in der Nordsee und bei Helgoland (s. Auflage 3.20), den Berichtspflichten (s. z.B. Auflagen 3.31 und 3.32) sowie zur Ästuarpartnerschaft und der Entwicklung von Strombaumaßnahmen zur Reduzierung des Baggergutanfalls (s. Auflage 3.33).

Kreis Dithmarschen – Untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde /
Fachdienst Wasser, Boden und Abfall:

Stellungnahme vom 22.03.2016:

Unter Verweis auf die in den Antragsunterlagen dargestellten Ergebnisse des Monitorings der Einbringungen in den Jahren 2005 bis 2013 und der mathematischen Simulationen bestehen seitens des Kreises Dithmarschen keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme.

Zur Begrenzung künftiger Einbringungen wird empfohlen, eine Bedingung dergestalt zu formulieren, dass langfristig das Strombau- und Sedimentmanagement im Elbeästuar zu einer Stabilisierung des Sedimenttransportes führt und somit Einbringungen aus dem Elbeästuar hinaus zukünftig nicht mehr notwendig sein werden.

Die Anregung des Kreises Dithmarschen zum Strombau- und Sedimentmanagement im Elbeästuar mit dem Ziel, die Einbringungen zu reduzieren, wurde in der Genehmigung berücksichtigt (siehe z.B. Auflagen 3.33 und 3.34).

Bundeswehr/Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr:

Stellungnahme vom 31.03.2016:

Seitens der Bundeswehr bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Darüber hinaus wurde am 14.04.2016 das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Abteilung Naturschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz - zu den Monitoringauflagen des Bescheids beteiligt und äußerte sich dazu am 18.04.2016 dahingehend, dass kein Änderungsbedarf gesehen werde und weitere Absprachen in der AG Monitoring getroffen werden sollten. Dieser Anmerkung wird in der Genehmigung durch verschiedene Auflagen Rechnung getragen.

Beteiligung der Verbände:

Entsprechend der zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg vereinbarten Eckpunkte sind neben den Trägern öffentlicher Belange ebenfalls auf freiwilliger Basis Verbände aus den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Tourismus an dem Verfahren beteiligt worden. Folgende Verbände haben eine Stellungnahme abgegeben (nachfolgend zusammengefasst oder in genehmigungsrelevanten Auszügen wiedergegeben):

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG 29):

Stellungnahme vom 30.03.2016:

Die AG 29 teilt die Auffassung, dass das Schlickfallgebiet augenblicklich die geeignetste der geprüften Varianten darstellt und ist der Ansicht, dass die Zulassung auf maximal 5 Jahre begrenzt werden sollte. Sollten bis dahin Maßnahmen zur Verringerung der Sedimentmenge oder der Schadstoffentfrachtung definiert und (in Teilen umgesetzt) worden sein, kann nach Meinung der AG 29 über eine weitere (zeitlich eng begrenzte) Zulassung entschieden werden.

Darüber hinaus äußert die AG 29 folgende Kritik am Antrag von 24.02.2016:

- *eine klare und strukturierte Gliederung der Texte, insbesondere der Umweltauswirkungen, fehlt;*
- *eine klar abgegrenzte Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft des Untersuchungsgebiets fehlt (nur vereinzelte Hinweise, aber kein eigenständiges Kapitel vorhanden);*
- *eine eigenständige Auswirkungsprognose (AP) nach GÜBAK fehlt, stattdessen sind diesbezügliche Angaben im Text verstreut. Die Anlage 12 der Antragsunterlagen (vorläufige AP der BfG als Bestandteil der Antragsunterlagen vom 24.2.2016) genügen den Anforderungen der GÜBAK nicht;*
- *die Abschnitte zur Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und Wasserrahmenrichtlinie weisen methodisch/fachliche und rechtliche Unsicherheiten auf;*
- *der Ansatz der Antragsunterlagen, dass die Belastung der Sedimente nicht höher als bisher sein dürfe, wird hinterfragt unter Verweis darauf, dass der weitere Schadstoffeintrag zwar nicht zu einer entscheidenden Verschlechterung gemäß der Richtlinien führt aber zur Erhöhung der Gesamtbelastung und damit nicht zur Erfüllung der Maßgabe einer Verbesserung;*

- *weitere Kritikpunkte wurden zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung angeführt (u. a. Ermittlung von 10 potentiell betroffenen Gebieten aber nur Betrachtung von nur 3 in zusammenfassender Bewertung ohne angemessene fachliche Unterlegung).*

Die AG 29 bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Hinweis zur Berücksichtigung im Verfahren: Mit den am 31.03.2016 von der HPA ergänzten Antragsunterlagen wurde eine Auswirkungsprognose gemäß GÜBAK sowie Aussagen zur Verträglichkeit des Vorhabens gemäß § 34 BNatSchG (FFH-Vorprüfung) hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete auch im Bereich der Nationalparke im Wattenmeer nachgereicht. Die ergänzenden Antragsunterlagen stützen die Aussage, dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete sicher ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung von Sedimenten und Biota wurden erweiterte Auflagen zu deren Beobachtung in der Genehmigung berücksichtigt (siehe z.B. Auflagen 3.19 – 3.22 und 3.27).

Landesfischereiverband Schleswig-Holstein:

Stellungnahme vom 30.03.2016:

Der Landesfischereiverband verweist auf die Lage des Einbringbereiches in Fanggebieten der Krabbenfischerei und bezweifelt die Lagestabilität der aufgebrachten Sedimente. Zur exakteren Dokumentierung der Verdriftung sollten nach Meinung des Verbands

- 1) Peilstellen großräumiger angelegt werden (> 1-2 km) und*
- 2) Kartendarstellungen mit Tiefenangaben der Verdriftung erstellt und öffentlich bekannt gegeben werden.*

*Darüber hinaus wird gefordert, die Freigabeuntersuchungen fortzuführen und die Bioakkumulationsuntersuchungen auf Krabben (*Crangon crangon*) zu erweitern.*

Der Stellungnahme des Landesfischereiverbands wurde durch verschiedene Nebenbestimmungen in der Genehmigung Rechnung getragen, insbesondere zur Lagestabilität und Dokumentation der Verdriftung (siehe z.B. Auflage 3.21 und 3.22) und einer Einbeziehung der Nordseegarnele in das Überwachungsprogramm sowie der Betroffenheit der Krabbenfischerei (siehe Auflagen 3.27 und 3.28).

Fischereiverein Friedrichskoog e.V.:

Stellungnahme vom 24.03.2016:

Der Fischereiverein Friedrichskoog fordert in seiner Stellungnahme

- 1) die Befischung und Untersuchung des Verklappungsgebiets 1-2 x jährlich von einem hiesigen Krabbenkutter zur Feststellung, wie weit das Material nach Osten und nach Südosten in Fanggebiete verdriftet (bisher eingesetzte Fanggeräte für Wellhornschnellen seien zu diesen Zwecken ungeeignet) und im Anschluss daran die Anfertigung von Kartenmaterial, das Fischern zur Verfügung gestellt wird;*

- 2) *regelmäßige Untersuchungen bei Krabben und anderen Nutzfischen auf maßnahmebedingte Schwermetallbelastungen. Sollte dies der Fall sein, fordert der Verein die sofortige Einstellung der Verklappung und Verhandlungen mit der Fischerei und*
- 3) *eine genauere Prüfung durch Hamburg und den Bund, wie viel verbrachte Feinsedimente an der Küste ankommen.*

Der Stellungnahme des Fischereivereins Friedrichskoog wurde durch verschiedene Nebenbestimmungen in der Genehmigung Rechnung getragen, insbesondere zur Betroffenheit der Krabbenfischerei und der Untersuchung von Krabben und Fischen auf Belastungen mit Schadstoffen (siehe Auflagen 3.27 und 3.28) sowie der Verdriftung von Feinsedimenten bis an die Küste (siehe z.B. Auflagen 3.19 – 3.21).

Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V.:

Stellungnahme vom 31.3.2016:

Der Tourismusverband spricht sich gegen die Einbringung von Hafenschlick in der Nordsee aus, verweist auf die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus die regionale Wirtschaftskraft und die Erwartungen der Gäste in Schleswig-Holstein. Der Tourismusverband sieht die wirtschaftliche Notwendigkeit, die Schiffbarkeit des Hamburger Hafens entsprechend der heutigen Fahrrinnen- und Hafentiefe aufrecht zu erhalten und fordert, dass bei dem beantragten Vorhaben eine Beeinträchtigung des Tourismus auf jeden Fall auszuschließen sein muss. Da laut Auffassung des Verbandes die Gefahr besteht, dass das Baggergut schadstoffbelastet ist und nach der Ausbringung verdriftet, lehnt er die Einbringung des Baggerguts aus touristischer Sicht ausdrücklich ab.

Anstelle der Einbringung des Baggerguts in das Schlickfallgebiet der Nordsee fordert der TVSH eine Alternativenprüfung, nämlich die Prüfung zur Verwendung von Baggergut als Teilsubstitution von Klei im Deichbau. Der TVSH flankiert zudem die Stellungnahme des Kreises Nordfriesland.

Hinweis zur Berücksichtigung im Verfahren: Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind Auswirkungen der Baggerguteinbringung auf die Küste und deren touristische Nutzung auszuschließen. Um dies weiter zu untermauern, werden die Untersuchung vorhabenbedingter Auswirkungen an Wattmessstellen an der schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Küste beibehalten und sinnvoll ausgeweitet sowie auf Gebiete um Helgoland erweitert (siehe Auflagen 3.19 und 3.20).

Förderkreis „Rettet die Elbe“ e. V.:

Stellungnahme vom 30.03.2016:

Der Förderkreis greift in seiner Stellungnahme den im Dialogforum Sedimentmanagement und Strombau in der Tideelbe (2015) geäußerten Vorschlag auf, nach dem Vorbild der Schelde Sedimentationsbilanzen für die Tideelbe über mehrere Jahrzehnte zu erstellen mit dem Ziel zu ermitteln, wie sich Baggerungen,

Einbringungen/Umlagerungen und der Sedimentaustrag nach See auf den gesamten Sedimenthaushalt auswirken.

Auf die notwendige kurzfristige Umsetzung von Maßnahmen zur nachhaltigen Reduzierung von Baggermengen als Ergebnis des Dialogforums wird in der Stellungnahme ausdrücklich verwiesen.

Darüber hinaus wird auf folgendes Zitat aus der älteren, im Auftrag des WSA Hamburg von der BfG im Jahr 2014 erstellten so genannten Systemstudie II verwiesen: „Die Unterbringung von Baggergut im Bereich Nordsee (Schlickfallgebiet) wird im Rahmen der strategischen Überlegungen nicht betrachtet, da dieses aus morphologischer Sicht keinen zusätzlichen Austragseffekt gegenüber der Unterbringung stromab MaxTrüb hat; zudem wird diese Option hinsichtlich der Schadstoffbelastung und ökotoxikologischer Risiken schlechter bewertet als eine Unterbringung im Ästuar“.

Darüber hinaus wird u.a. gefordert,

- im Genehmigungsfall ein überprüfbares Minderungsprogramm (Plan zur Mengenreduzierung) seitens der HPA vorzulegen, also absolut die Mengen zu reduzieren, oder Maßnahmen nach dem Stand der Technik, z. B. Rückdeichungen, tatsächlich durchzuführen;*
- die Verklappungen bei Neßsand im März einzustellen;*
- die Erhebung von Peil- und Vermessungsdaten für die Tideelbe einschließlich aller Hafengewässer wie bei der Beweissicherung der Elbvertiefung 1999 fortzuführen;*
- den Rabatt auf Liegegebühren für größere Schiffe zu streichen;*
- Monitoringberichte zeitnah zu veröffentlichen (bis Februar des Folgejahres);*
- alle anderen Berichte 1 Monat nach Abschluss der Tätigkeiten zu veröffentlichen;*
- Daten über Analyseergebnisse online bereitzustellen;*
- die Zulassungen durch das MELUR bei „weiterer Flutraumvernichtung in Hamburg“ zu widerrufen.*

Weiterhin wird vorgeschlagen, die von der HPA an Schleswig-Holstein entrichteten Zahlungen auf 25 Euro pro m³ zu erhöhen, um Zinserträge für eine handlungsfähige Stiftung Wattenmeer zu erreichen.

Einigen Anregungen des Förderkreises „Rettet die Elbe“ wird in der Genehmigung Rechnung getragen, z.B. hinsichtlich von Strombaumaßnahmen zur nachhaltigen Reduzierung von Baggermengen (siehe z.B. Auflage 3.33) sowie der Sedimentationsbilanzen und einer Verschlechterung der Flutraumsituation im Hamburger Hafen (s. Auflagen 3.34 und 3.35). Dem Zitat aus der Systemstudie II wird seitens der Genehmigungsbehörde ausdrücklich widersprochen. Die zitierte Bewertung durch die BfG in der Systemstudie II ist durch die gemeinsam vom Bund und den Küstenländern durchgeführte umfassende Bewertung aller Optionen der Verbringung von Baggergut widerlegt (siehe Anlage 3 der Antragsunterlagen). Etliche weitere Anregungen des Förderkreises beziehen sich nicht auf das beantragte Vorhaben.

5.4 Begründung der Auflagen

Die Auflagen dienen grundsätzlich dazu, die durch die Einbringung von gewonnenem Elbsediment aus Baggerungen im Hamburger Hafen auf die Meeresumwelt - den Wasserkörper sowie Flora und Fauna und deren Lebensräume und insbesondere die Schutzgebiete - ausgehenden negativen Auswirkungen im Sinne des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgrundsatzes gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG zu vermeiden bzw. zu begrenzen und diese zu dokumentieren.

Im Einzelnen werden die Auflagen wie folgt begründet:

Zu 3.1

Die Auflage dient dazu sicherzustellen, dass ohne Zustimmung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein von den getroffenen Festlegungen für die Baggermaßnahmen nicht abgewichen wird. Ggf. muss die Genehmigung entsprechend angepasst werden.

Zu 3.2 bis 3.3

Die Auflagen sollen die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme gewährleisten und den zuständigen Behörden die Aufsicht erleichtern. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, der Genehmigungsbehörde die in 3.3 benannten Daten jeweils halbjährlich vorzulegen. Die Erhebung der Daten ist notwendig, um die ordnungsgemäße Ausführung der Bagger- bzw. Einbringungsmaßnahme zu dokumentieren und die erforderliche Kontrolle zu ermöglichen.

Zu 3.4

Diese Auflage soll sicherstellen, dass das Baggergut räumlich begrenzt eingebracht, aber gleichzeitig die Topographie des Meeresgrundes nicht derartig stark verändert wird, dass es zu erheblichen Änderungen der hydromorphologischen und hydrodynamischen Eigenschaften und in der Folge der Funktionen des Naturhaushaltes im Ablagerungsbereich kommt. Die nacheinander erfolgende Beaufschlagung der einzelnen unter Ziffer 1 genannten Einbringbereiche hat eine bessere Überwachung der Auswirkungen der Einbringungen und eine weitestgehende Minimierung der räumlichen Ausdehnung der zeitgleich beeinflussten Fläche zum Ziel.

Zu 3.5

Die Auflage zielt in Verbindung mit Auflage 3.21 darauf ab, negative Auswirkungen beim Einbringvorgang (wie Sediment-, Schad- und Nährstoffverdriftungen, Trübungswolken und die daraus resultierenden möglichen ökologischen und ökonomischen Auswirkungen) auf den Naturhaushalt zu minimieren. Abhängig von den Ergebnissen der Untersuchungen zur Verdriftung der eingebrachten Sedimente gemäß Auflage 3.21. bleibt unter Verweis auf Ziffer 3.1 des Bescheids eine weitere Konkretisierung der Auflage 3.5 ausdrücklich vorbehalten.

Zu 3.6 bis 3.16

Durch diese Auflagen soll im Hinblick auf die noch durchzuführenden chemischen und toxikologischen Untersuchungen sichergestellt werden, dass

Beeinträchtigungen der Meeresumwelt durch zu hohe Schadstoffanreicherungen, durch eine Verschlechterung der ökotoxikologischen Wirkungen oder Bioakkumulationen im Einbringbereich vermieden werden.

Konkret sind die Auflagen erforderlich, weil

- es sich bei den verbrachten Sedimenten um große Mengen handelt, deren bisher ermittelte Belastung deutlich oberhalb der vorherrschenden Belastung der Küstensedimente und – für organische Schadstoffe - der oberen Richtwerte der GÜBAK liegen.
- der Maßnahmeträger nicht für alle zu baggernden Teilstrecken die chemischen und ökotoxikologischen Untersuchungen vor Erteilung dieses Bescheids vorlegen konnte. Es sind zwar Untersuchungsdaten zu den Landeshafengewässern vorhanden, die eine gewisse Einschätzung der möglichen Belastung des dort anfallenden Baggerguts erlauben. Allerdings sind die jeweiligen Landeshafengewässer in den Antragsunterlagen nur teilweise getrennt dargestellt. Daten und Bewertungen liegen zudem nicht für alle Landeshafengewässer und/oder nicht in vergleichbaren Zeitreihen vor (z. B. Rethe und Hansahafen, die nach Antragsunterlage – Anlage 15 in 2014 zu den Landeshafengewässern mit den höchsten anfallenden und bei Neßsand im Gewässer verbrachten Baggermengen gehörten). Außerdem beziehen sich die Daten und/oder Auswertungen der Antragsunterlagen zu den Landeshafengewässern überwiegend auf das Jahr 2015. Die zum Vergleich herangezogenen Daten der Stromelbe reichen bis zum Jahr 2005 zurück. Außerdem können die Belastungen zeitlichen und räumlichen Schwankungen unterliegen. Wegen der rapiden Sedimentation in den Baggerbereichen kann die tatsächliche Belastung der Sedimente erst kurz vor deren Entnahme verlässlich ermittelt werden. Da die Baggararbeiten zeitlich gestaffelt durchgeführt werden müssen, kann ein Großteil der im Rahmen der Freigabebeprobungen durchzuführenden Analysen erst nach Erteilung des Bescheids erfolgen. Dies erfordert eine differenzierte Darstellung der Nebenbestimmungen zu den jeweiligen chemischen und ökotoxikologischen Untersuchungen und deren Bewertung.

Zu 3.17 bis 3.32

Diese Auflagen sind erforderlich, um durch ein umfassendes und die Gesamtmaßnahme kontinuierlich begleitendes Monitoring sicherzustellen, dass die bisher als hinnehmbar prognostizierten maßnahmenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und die tatsächlichen jeweils durch die 1. Besonderheiten der Beschaffenheit der Sedimente aus den Landeshafengewässern und 2. erhöhte Gesamtmenge des eingebrachten Baggerguts bedingten Auswirkungen nicht (in negativer Hinsicht) erheblich voneinander abweichen, negative maßnahmenbedingte Auswirkungen auf wirtschaftliche Nutzungen wie den Tourismus (Vermeidung von Beeinträchtigungen der Strand- und Badewasserqualität) und die Fischerei (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fischen und Garnelen) in der Nordseeregion und Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und angrenzenden Küstenbereichen ausgeschlossen werden können.

Verschiedene Auflagen (3.21-3.27) gehen zudem auf konkrete in den Antragsunterlagen (aktualisierte Auswirkungsprognose der BfG vom 31.03.2016) genannte Anregungen und Vorschläge zur Fortführung des Monitorings zurück, denen durch die Auflagen Rechnung getragen wird.

Die hier festgelegten Berichtspflichten sind notwendig, um diese Sachverhalte zu untersuchen und gegenüber dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - als zuständiger Überwachungsbehörde des Landes Schleswig Holstein - zu dokumentieren und fachlich fundiert zu begründen, um diesem damit die notwendige Datengrundlage für die Überwachung der Maßnahme zu verschaffen. Die Auflagen 3.19 bis 3.26 tragen dem deutlich höheren verdriftungsrelevanten Feinkornanteil sowie den höheren Nährstoffgehalten und der höheren Sauerstoffzehrung der Sedimente aus den Landeshafengewässern Rechnung und haben eine Minimierung diesbezüglicher beeinträchtigender Auswirkungen in den Einbringbereichen zum Ziel.

Die Auflagen zielen außerdem darauf ab, bei der Maßnahmendurchführung und in den gemäß Ziffer 3.31. bis 3.32 zu erstellenden Berichten die Einhaltung der internationalen Anforderungen der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie sicherzustellen. Dazu müssen im Rahmen des Monitoringprogramms eventuelle Beeinträchtigungen von benthischen Ökosystemen, Schutz- und Erhaltungszielen der Nationalparke, der FFH- und EU-Vogelschutzgebiete, inkl. der Meeressäuger- sowie Seevogelbestände bewertet werden mit dem Ziel der Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen in den Küstengewässern.

Zu 3.33 – 3.35

Diese Auflagen sollen sicherstellen, dass innerhalb der Dauer der Erlaubnis bereits erkennbare Fortschritte innerhalb der in Gründung befindlichen Ästuarpartnerschaft erreicht und diese dokumentiert werden, insbesondere der Fortschritt bei der Priorisierung und Umsetzung von geeigneten Strombaumaßnahmen zur schnellstmöglichen und wirksamen Reduzierung des Baggergutfalls. Vor diesem Hintergrund dient die Auflage 3.34 der nachvollziehbaren Darstellung vergangener und gegenwärtiger Sedimentationen und Baggerungen im Bereich der Tideelbe sowie deren Ursachen und Auswirkungen auf den Sedimenthaushalt der Tideelbe.

Diese Auflagen haben folglich zum Ziel,

- die Einbringungen in die schleswig-holsteinischen Küstengewässer der Nordsee (Schlickfallgebiet) schnellst möglichst minimieren zu können bzw. entbehrlich zu machen und
- verbleibende Sedimente, die auch zukünftig zur Sicherung schiffbarer Wassertiefen gebaggert werden müssen, grundsätzlich im Gewässersystem der Tideelbe ohne Beeinträchtigungen oder Umweltschäden umlagern zu können.

Zu 3.36

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG wird eine Ersatzzahlung festgesetzt, da die Einbringung des Baggergutes die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigt. Der Eingriff kann nicht ausgeglichen oder durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Die Höhe der Ersatzzahlung wird differenziert nach der Belastung des Baggergutes gemäß Anhang zur GÜBAK festgesetzt. Für Baggergut, das zwischen den Belastungswerten RW 1 und RW 2 liegt, werden 50 ct/m³ LRV, für Baggergut, das den Belastungswert RW 2 überschreitet, wird 1 €/m³ LRV der Berechnung der Ersatzzahlung zugrunde gelegt. Bei einer derzeit nur pauschal möglichen Zuordnung des Baggergutes zu den Belastungswerten wird

von einem Verhältnis von einem Drittel den Wert RW 1 überschreitendem zu zwei Dritteln den Wert RW 2 überschreitendem Baggergut ausgegangen. Dies ergibt eine Ersatzzahlungsverpflichtung von insgesamt 2,775 Mio. €. Für die Geltungsdauer der Genehmigung von fünf Jahren beträgt die jährlich fällig werdende Abschlagszahlung mithin 555.000 €.

Die Höhe der tatsächlich fälligen Zahlung wird gemäß der tatsächlich anfallenden Baggermengen und deren Belastungssituation in einer Abschlussbilanzierung, welche die Antragstellerin nach Abschluss der Einbringung dem Genehmigungsgeber vorzulegen hat, festgelegt.

6. Kosten

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine

Verwaltungsgebühr in Höhe von insgesamt 10.500 €

bestehend aus

7.000 € nach der Tarifstelle 14.1.4b) und
3.500 € nach der Tarifstelle 14.1.10

des Allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008, zuletzt geändert durch LVO v. 20.12.2015, (GVOBl. 2016 S. 25), festgelegt. Dieser Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Genehmigung unter Nennung des Kassenzzeichens 04023840305900 an das Finanzministerium Schleswig-Holstein – Landeskasse – IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77, zu überweisen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid oder gesondert gegen die Kostenentscheidung ist die Klage beim Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstr. 3, 24106 Kiel zu richten.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein

(L. S.)

gez. Thorsten Elscher

Abteilungsleiter Naturschutz, Fortwirtschaft und ländliche Räume

